

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Qualifikationen abgelehnter Asylbewerber in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 14.03.2023 - Drs. 19/905
an die Staatskanzlei übersandt am 15.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 17.04.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Unter der Überschrift „CDU: Mehr Ausländer in den Arbeitsmarkt integrieren“ berichtet die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* am 9. März 2023, dass der Fraktionsvorsitzende der CDU im Landtag, Sebastian Lechner, abgelehnte Asylbewerber, von denen 75 % über eine Aufenthaltserlaubnis verfügten, besser in den Arbeitsmarkt integrieren und das Potenzial von Migranten ausschöpfen wolle. Hierzu sollten etwa abgelehnte Asylbewerber einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Integrationsmaßnahmen erhalten.

Das Vorhaben der CDU werde von der Innenministerin begrüßt, die sich ebenfalls für einen Weg dieser Personengruppe in den Arbeitsmarkt und zu einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung ausspreche und diesbezüglich auf das (Bundes-)Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechtes verwiesen habe.

Gemäß § 104 c Aufenthaltsgesetz ist eine der Voraussetzungen zur Erlangung eines Chancen-Aufenthaltsrechtes, dass sich der Ausländer seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Von anderen Innenpolitikern, wie etwa dem hamburgischen Bundestagsabgeordneten der CDU Christoph de Vries, wird kritisiert, dass derartige Regelungen „eine Amnestie für Identitätstäuscher und einen Pull-Effekt für illegale Migration“ bedeuten.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Das deutsche Aufenthaltsrecht differenziert nach dem Zweck des Aufenthalts von Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürgern (Drittstaatsangehörige) in Deutschland. Entsprechend dem jeweiligen Aufenthaltszweck (im Einzelnen: Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, zum Zweck der Erwerbstätigkeit, aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, aus familiären Gründen sowie besonderen Aufenthaltsrechten) sind die jeweiligen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung sowie deren Rechtsfolgen geregelt.

Hinsichtlich der hier angesprochenen abgelehnten Asylbewerberinnen und -bewerber gilt das sogenannte Spurwechselverbot des § 10 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Danach darf ihnen vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe von Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) erteilt werden oder wenn ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht.

¹ vgl. <https://www.christophdevries.de/das-sogenannte-chancen-aufenthaltsrecht-belohnt-identitaetstaeuescher/>, zuletzt abgerufen am 13.03.2023.

So dürfen nur humanitäre Aufenthaltstitel erteilt werden - beispielsweise im Rahmen von Bleiberechtsregelungen, so insbesondere § 25 a AufenthG (gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige), § 25 b AufenthG (nachhaltige Integration), § 104 c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht) sowie § 23 a AufenthG nach positiver Entscheidung der Härtefallkommission - oder Titel, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Nichtakademischen oder akademischen Fachkräften (im Sinne der §§ 18 ff. AufenthG) in der Gruppe abgelehnter Asylbewerberinnen und -bewerber ist daher ein „Spurwechsel“ vom Asylaufenthalt zur Arbeitsmigration regelmäßig versperrt, da über Aufenthaltstitel zur Beschäftigung - abgesehen vom Sonderfall der „Blauen Karte EU“ für akademische Fachkräfte mit Mindesteinkommen (§ 18 b Abs. 2 AufenthG) - stets im Ermessenswege entschieden wird. Lediglich in zwei Fällen sieht das Gesetz den Spurwechsel außerhalb humanitärer Aufenthaltstitel als zulässig an: Für beruflich qualifizierte Geduldete (§ 19 d Abs. 1 AufenthG) sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Ausbildungsduldung, die ihre Berufsausbildung erfolgreich absolviert haben (sogenanntes 3+2-Modell, § 19 d Abs. 1 a AufenthG). In diesen Fällen regelt das Gesetz ausdrücklich, dass die Aufenthaltserlaubnis abweichend von dem Spurwechselverbot des § 10 AufenthG erteilt werden kann.

Da es insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs der deutschen Wirtschaft nicht vermittelbar ist, auf gesuchte qualifizierte und bereits in Deutschland tätige Fachkräfte nur deswegen zu verzichten, weil ein in der Vergangenheit durchgeführtes Asylverfahren erfolglos blieb oder der Asylantrag zurückgenommen wurde, hatte sich Frau Ministerin Behrens auf eine entsprechende Presseanfrage hin dafür ausgesprochen, insbesondere bei Fach- und Arbeitskräften den Spurwechsel durch eine Änderung des § 10 AufenthG zu ermöglichen.

Am 31.12.2022 ist das Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in Kraft getreten.

Zentraler Bestandteil der Neuregelungen ist, dass insbesondere langjährig Geduldete, die sich zum Stichtag 31.10.2022 seit fünf Jahren in Deutschland aufgehalten haben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, durch eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit erhalten, die notwendigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht zu erfüllen. Parallel hierzu wurden bei den bestehenden stichtagsunabhängigen Bleiberechtsregelungen die notwendigen Voraufenthaltszeiten abgesenkt und der Kreis der hiervon profitierenden Ausländerinnen und Ausländer erweitert.

Mit der Einführung des sogenannten Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104 c AufenthG wurde eine zentrale Verabredung im Bereich Migration aus dem Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition auf Bundesebene umgesetzt.

Auf dem Weg in ein modernes Migrationsrecht handelt es sich hierbei um einen entscheidenden migrationspolitischen Paradigmenwechsel. Das Chancen-Aufenthaltsrecht beinhaltet eine echte Bleibeoption für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die bislang von sogenannten Ketenduldungen betroffen waren, wenn diese sich zügig integrieren und gegebenenfalls noch fehlende Nachweise vorlegen.

1. Wie viele der abgelehnten Asylbewerber verfügen in Niedersachsen über eine Aufenthaltserlaubnis (bitte aufschlüsseln nach Art der Aufenthaltserlaubnis und Anzahl)?

In dem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Registerbehörde betrauten und vom Bundesverwaltungsamt geführten Ausländerzentralregister werden (nur) die Bestandszahlen aller Aufenthaltstitel, Duldungen und Aufenthaltsgestattungen zu monatlichen Stichtagen dargestellt. Das Ausländerzentralregister differenziert dabei nicht nach dem Kriterium, aus welchem Status heraus Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben.

Da die erfragten Angaben auch bei den insgesamt 53 niedersächsischen Ausländerbehörden (Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und 52 kommunale Ausländerbehörden) statistisch nicht erfasst werden, ist eine dateimäßige Auswertung nicht möglich.

Eine anderweitige Möglichkeit, die erfragten Daten in geeigneter Weise zu ermitteln, besteht nicht. Eine händische Auswertung aller über die 339 923 in Niedersachsen wohnhaften ausländischen Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind (Quelle: Ausländerzentralregister, Stand:

28.02.2023, Abruf: 21.03.2023), zu führenden Ausländerakten durch die 53 Ausländerbehörden wäre weder mit zumutbarem Aufwand zu leisten, noch würde eine solche Auswertung wegen der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit sowie der sehr großen Arbeitsbelastung der Ausländerbehörden zu verlässlichen Daten führen.

2. Wie viele der abgelehnten Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis verfügen über einen mit einem deutschen Schulabschluss als gleichwertig anerkannten Schulabschluss (bitte aufschlüsseln nach Art des Schulabschlusses und Anzahl)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele der abgelehnten Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis verfügen über einen nicht als gleichwertig anerkannten Schulabschluss (bitte aufschlüsseln nach Art des Schulabschlusses und Anzahl)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

4. Wie viele der abgelehnten Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis verfügen über gar keinen Schulabschluss?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele der abgelehnten Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung und mit einem deutschen Referenzberuf als gleichwertig anerkannten Berufsabschluss (bitte aufschlüsseln nach Art des Berufsabschlusses und Anzahl)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Wie viele der abgelehnten Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis verfügen über einen in ihrem Herkunftsland oder einem anderen Drittstaat erworbenen berufsqualifizierenden Abschluss, der nicht mit einem Abschluss des deutschen Referenzberufes als gleichwertig anerkannt ist (bitte aufschlüsseln nach Art des Berufsabschlusses und Anzahl)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Wie viele der abgelehnten Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis verfügen über einen Hochschulabschluss, der in Deutschland anerkannt ist oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (bitte aufschlüsseln nach Art des Hochschulabschlusses und Anzahl)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Wie viele der abgelehnten Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis verfügen über einen nicht mit einem deutschen Abschluss vergleichbaren Hochschulabschluss (bitte aufschlüsseln nach Art des Hochschulabschlusses und Anzahl)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. Ist bekannt, wie viele der abgelehnten Asylbewerber mit Aufenthaltserlaubnis als Analphabeten einzustufen sind? Falls ja, bitte Anzahl angeben.

Nein.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Regelung des Chancen-Aufenthaltsrechtes im Hinblick auf die Auswirkungen bezüglich illegaler Migration nach Niedersachsen und die Bekämpfung von Identitätstäuschungen bei der Einreise, dem Asylverfahren und anschließenden Abschiebungsverfahren?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht ist ein moderner und zeitgemäßer Ansatz für den Umgang mit Ausländerinnen und Ausländern, die bereits lange in Deutschland leben und hier ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben. Die gesetzlichen Verbesserungen werden von hier ausdrücklich begrüßt. Betroffene erhalten eine echte Bleibeoption.

Insbesondere langjährig geduldeten Personen soll der weitere Aufenthalt zunächst chancenweise im Rahmen eines einmaligen 18-monatigen Aufenthaltsrechts ermöglicht werden, um in dieser Zeit insbesondere auch noch fehlende Mitwirkungshandlungen nachzuholen. Diese Chance ist mit der Erwartung verbunden, dass sich diese Menschen hier schnell integrieren, insbesondere Deutsch lernen, sich beruflich eingliedern und an der Klärung ihrer Identität mitwirken.

Die Regelung des § 104 c AufenthG ist als einmalige Stichtagsregelung ausgestaltet. Begünstigte müssen sich am 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Regelung tritt nach drei Jahren wieder außer Kraft.

Später Eingereiste und zukünftig unerlaubt Einreisende können somit nicht von der Regelung des § 104 c AufenthG profitieren, sodass das Chancen-Aufenthaltsrecht keinen unmittelbaren zusätzlichen Anreizfaktor beinhaltet.

Einer geklärten Identität wird weiterhin ein hoher Stellenwert beigemessen. Dies stellt der Gesetzgeber durch entsprechende Regelungen an unterschiedlicher Stelle klar (z. B. § 15 Asylgesetz, § 5 Abs. 1 Nr. 1 a i. V. m. § 82 AufenthG). Es liegt im öffentlichen Interesse zu wissen, wer die Personen sind, die beabsichtigen, sich langfristig legal in der Bundesrepublik aufzuhalten.

Mitunter sind Personen aus vielschichtigen Gründen nicht bereit, ihre tatsächliche Identität oder Staatsangehörigkeit preiszugeben bzw. in zumutbarem Umfang bei der Erlangung der erforderlichen Dokumente mitzuwirken. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht kann dadurch mitunter erschwert werden.

Der Gesetzgeber hat mit dem sogenannten Chancen-Aufenthaltsrecht die einmalige Möglichkeit geschaffen, die besondere Lebenssituation langjährig hier lebender Ausländerinnen und Ausländer anzuerkennen und im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts unter Umständen eine (Auf-)Lösung prekärer Lebensverhältnisse zu ermöglichen, wenn Betroffene nunmehr insbesondere auch bei der Klärung ihrer Identität in zumutbarem Umfang umfassend mitwirken. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist dem nach § 104 c AufenthG begünstigten Personenkreis eröffnet.

Soweit Betroffene weiterhin über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder wiederholt falsche Angaben machen und dadurch ihre Abschiebung aktuell verhindern, kommt die Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in der Regel jedoch nicht in Betracht.

11. Wie viele in Niedersachsen aufhältige geduldete Ausländer hielten sich am 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet auf?

Nachdem der Bundestag am 02.12.2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (BT-Drs. 20/3717) in modifizierter Fassung beschlossen hatte, hat das Ministerium für Inneres und Sport bereits im Dezember 2022 informativ bei der zuständigen Registerbehörde für das Ausländerzentralregister, dem BAMF, angefragt, wie viele geduldete Personen zum Stichtag

30.11.2022 in Niedersachsen gelebt haben, die vor dem 01.11.2017 in das Bundesgebiet eingereist sind.

Das BAMF übermittelte hierzu im Dezember 2022 das Ergebnis einer entsprechenden Sonderabfrage.

Danach hielten sich zum Stichtag 30.11.2022 insgesamt 12 955 geduldete Ausländerinnen und Ausländer mit Ersteinreise vor November 2017 in Niedersachsen auf.

Inwieweit ein ununterbrochener Aufenthalt im Sinne der gesetzlichen Regelung des § 104 c AufenthG vorlag, ist nicht bekannt. Dies kann nur im Rahmen von Einzelfallprüfungen festgestellt werden.

Auf eine erneute Abfrage beim BAMF wurde aus Zeitgründen verzichtet, auch in der Annahme, dass sich die o. g. Zahl aufgrund des unveränderten Einreisestichtages nicht wesentlich durch Weg- oder Zuzüge bzw. Ausreisen verändert haben dürfte.